



# Geschäftsordnung

vom 1. Januar 2012, aktualisiert per 1. August 2025

Version	Genehmigt durch die Behörde am	Gültig ab	Nächste Überprüfung
1.0	15. Dezember 2011	1. Januar 2012	
1.1	11. Dezember 2013	1. Januar 2014	
1.2	17. August 2017	1. August 2017	
2.0	4. Dezember 2024	1. Januar 2025	Herbst 2028
2.1	20. August 2025	1. August 2025	Herbst 2028

# INHALTSÜBERSICHT

1. Zweck der Ordnung
2. Aufgaben der Schulbehörde
3. Organisation
4. Arbeitsweise
5. Information und Kommunikation
6. Zusammenarbeit mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
7. Anhänge

## 1. Zweck der Ordnung

- Art. 1 Mit dieser Ordnung legt die Behörde der Primarschulgemeinde (PSG) Arbon, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung ihre Organisation und ihre Arbeitsweise, ihre Befugnisse sowie die Abläufe fest, um die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- Art. 2 Die Ordnung ist ein Instrument, um die erforderliche Qualität der Aufgabenerfüllung durch die Behörde als strategische Führung sicherzustellen und das Zusammenwirken innerhalb der Behörde sowie mit der operativen Schulführung, der Verwaltung, den Lehrpersonen und dem übrigen Personal sowie der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission klar und zweckmässig zu regeln. Sie ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## 2. Aufgaben der Schulbehörde

- Art. 3 Die Aufgaben der Behörde sind in Art. 10 der Gemeindeordnung umschrieben. Zusätzlich sind die Regelungen gemäss Funktionen-Diagramm zu berücksichtigen.

## 3. Organisation

- Art. 4 Das Organigramm der PSG Arbon ist Bestandteil dieser Ordnung.
- Art. 5 Die Behörde der PSG Arbon trifft ihre Entscheidungen als Kollegialbehörde. Stimmberechtigt sind die fünf gewählten Mitglieder und das Präsidium. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichtscheid.
- Art. 6 Es werden folgende Verantwortliche bezeichnet:
- Ressort Bildung
  - Ressort Digitalität
  - Ressort Finanzen
  - Ressort Gesellschaft
  - Ressort Liegenschaften
- Das Vizepräsidium kann aus jedem Ressort gestellt werden. Die Aufgaben des Präsidiums, des Vizepräsidiums sowie der einzelnen Ressorts sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.
- Jedes Schulbehördenmitglied präsidiert die Kommission seines Ressorts.
- Art. 7 Mitglieder mit beratender Stimme und somit ohne Stimmrecht sind:
- Mindestens eine Schulleitung
  - Leitung zentrale Dienste
- Art. 8 Für den Vollzug der operativen Aufgaben der Schulgemeinde bzw. von Beschlüssen sind die Mitarbeitenden der Schulführung (Kader) verantwortlich. Das Präsidium übt die Aufsicht, die Mitglieder der Behörde die Oberaufsicht aus.
- Art. 9 Sitzungen von Behörde und Kommissionen, Delegationen etc. sind nur entschädigungsberechtigt, wenn sie durch die Behörde beschlossen und delegiert oder vom Präsidium bewilligt sind.

## 4. Arbeitsweise

- Art. 10 Die Behörde trifft sich in der Regel einmal pro Monat für die ordentlichen Geschäfte und zum Informationsaustausch. Zusätzlich trifft sich die Schulbehörde mit der Schulführung und weiteren Vertretungen zu einem jährlichen Strategietag sowie einer zweitägigen Strategieklausur.
- Art. 11 Geschäfte, die einen Behördenbeschluss erfordern, werden in den Einladungen für die Behördensitzungen einzeln traktandiert. Zu diesem Zweck sind die Geschäfte schriftlich mit Antrag und Begründung bis spätestens acht Tage vor der angesetzten Sitzung beim Präsidium einzureichen.
- Art. 12 Die Behördenmitglieder erhalten die Traktandenliste mit einem Vorprotokoll und den wichtigsten Unterlagen spätestens drei Tage vor der Schulbehördensitzung. Weitere Akten liegen bei Bedarf in der Schulverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Sitzungstermine werden mindestens halbjährlich im Voraus festgelegt.
- Art. 13 Die Behörde kann für spezifische Aufgaben Spezialkommissionen sowie Arbeits- bzw. Projektgruppen einsetzen. Deren Tätigkeit und die Kompetenzen können in einem Pflichtenheft geregelt werden. Das Pflichtenheft muss von der Behörde genehmigt werden. Es tritt nach der Genehmigung durch die Behörde in Kraft.
- Art. 14 Für einzelne Delegationen in Vorständen von Vereinen, Institutionen und dergleichen kann durch die Gesamtbehörde ein Mitglied bestimmt werden.
- Art. 15 Die drei Schulleitungen bilden zusammen die Schulleitungskonferenz (SLK). Im erweiterten Gremium nimmt die Leitung Bildung an der SLK teil (SLK+). Die SLK ist für den operativen Betrieb und die schulhausübergreifende Koordination im Bereich Bildung verantwortlich. Die Teilnehmenden haben Antrag- und Stimmrecht. In der Regel tagt die SLK wöchentlich, die SLK+ monatlich.
- Art. 16 Die Schulführung (Kader) bildet zusammen mit der Leitung Bildung und der Leitung zentrale Dienste (Geschäftsführung) die Steuergruppe der PSG Arbon. Sie ist für die operative Ausrichtung und bereichsübergreifende Entscheide zuständig. Die Teilnehmenden haben Antrag- und Stimmrecht. In der Regel tagt die Steuergruppe quartalsweise.
- Art. 17 Die Schulbehörde legt ihre Ziele, den Investitions- und Finanzplan sowie die Massnahmen aufgrund der Vorschläge durch die zuständigen Mitarbeitenden der Schulführung fest.

## 5. Information / Kommunikation

- Art. 18 Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vertritt das Präsidium die PSG Arbon nach aussen; im Übrigen ist das Kommunikationskonzept der PSG Arbon massgebend.

## 6. Zusammenarbeit mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Art. 19 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission verkehrt in der Regel mit dem Präsidium oder der Leitung zentrale Dienste. In Absprache mit dem Präsidium kann die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auch mit den übrigen Mitarbeitenden direkt verkehren.

## 7. Anhänge Organigramm: siehe Webseite [www.psgarbon.ch](http://www.psgarbon.ch)